



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 97. Schedula Requisitionis.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**



winne / ob wolten wir uns so gar auff keine andere Wege lencken lassen / so haben wir endlich dem zu letzt und zwar gefesttes Tages vom Herrn Secretar. Solemachern gethanen Vorschlage / allhie in loco zwölffhundert Rthlr. in abschlag zu zahlen / statt gethan / und wiewohl nicht ohne gemeiner Stadt Schaden uns bemühet / dieselbe wie schwer es auch gefallen / zu wege zu bringen / jedoch das Ubriges auff den Wechsel noch außstehen bleibe / verbleiben hiemit negst getreuer Ergebung in die Gnadenreiche Beschirmung des Allerhöchsten / zu allem gedylichen Wohlergehen ꝛ. Geben unter unserm Stadt Signet den 23. Jan. 1666.

Num. 97.

Schedula Requisitionis.

**H**renvester und wohlgelährter Herr Notarie / Günstiger guter Freund ; Demselben ist auß unserm in Ad. 1666. und noch jüngst hin am 19. Februarii dieses 1667. Jahrs überreichten schedulis interpositæ Appellationis erinnerlich / wasgestalt wir von dem beschwehrlichen Annuhten der Beytragung einiger also genandten Allianz-Gelder nun zu zweyen mahlen an das hoch. preysliche Cammer. Gericht zu Speyer zu appelliren genöhtiget worden / daselbsten auch zum ersten mahl Processus & Compulsoriales erhalten / und durch den Herrn sambt dero Zeit bey euch gehaltenen Zeugen insinuiren lassen / welche aber retradirer / allermaßen auch die Schedula interpositæ secundæ appellationis gleichergestalt zu rück geben / wannhero abereins an obgemeldtes höhers Gericht zu Speyer uns nothtränglich wenden müssen / von wannen auch beygefügtes Mandatum de non impediendo prosequi litem sine clausulâ extrahiret: Nun seynd zwar in guter Hoffnung gestanden / es würde solch gravamen insolitæ collectæ dermahlen cessiren ( massen dann laut verschiedener vieler Schreiben solch gravamen unterthänigst verbetten ) darumb wir auch mit insinuation. berührten Käys. Mandati bis hieher zurück gehalten / und (jedoch salvâ ubiq. Appellatione ) Ihrer Churfürst. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / und speciem oppositionis ( dafür uns Gott gnädig behüten wird ) so viel Mensch- und möglich zu evitiren / uns mit etwas Außzahlung unterthänigst angeschicket / und zwar metu majoris mali, die sonst angetröbete militari-sche execution sorgsamblich zu verbüten: Nunmehr aber da jüer zu ein in ehrens uns angenuhtet wird / können mit der Insinuation länger nicht zurück halten / wo zu uns dann eines theils unsere abgestattete schwere Pflicht und Eyde / wo mit wir gemeiner Stadt und Bürgerschaft contemplatione jurium. ipsis competentium notoriè verwandt seynd / anderen Theils aber dero selben höchste Unvermögenheit nicht ohnbillig antreiben / anertwogen / das der endtliche Untergang und total Ruin der Bürgerschaft gleich vor Augen schwebet / wol- len demnach euch Herrn Notarium. porrectâ hac arrhâ hiemit instanter, instantius instantissime requiriret haben / ihr wollet sambt bey euch habenden / und subrequirirenden Zeugen beygefügtes Mandatum hiesigen Churf. Cöllnischen Stifts Hildesheimischen wohlverordneten Herren Cansler / Vice-Cansler und Rähten gebühlich insinuiren, acta nochmahls requiriren / was zur

Et t

zur

1. VI  
78



zur Erklärung abgegeben wird / fleißig ad notam nehmen / und uns über dem allem zu unserer habenden Nothdurfft / ein oder mehr Instrumenta umb die Gebühr aufantworten. Urkündtlich haben wir diese schedulam requisitionis mit unserm gewöhnlichem Stadt-Signet bedrücken heissen / so geschehen den 13. Maij Anno 1667.

(L.S.)

Bürgermeister und Rath  
der Stadt Hildesheim.

Num. 98.

Extract Landt = Bages = Abschieds  
de Anno 1574.

**D**er Rath der Stadt Hildesheim aber haben sich auff ihre Privilegia, sonderlich auff einen Brieff / welchen ihnen Bischoff Bartholdt hochlöbl. Gedächtnuß Anno 1482. gegeben / beruffen / und gebetten / sie fürters mit solchen Schatzungen zu verschonen / und solches ihres Theils ganz abgeschlagen / endtlich auff ferner der Herren Statthalter und Räte zu Gemühte führen / darhin sich erkläret ;

Weil die Ritterschafft auff eine Condition ein Jahr gewilliget / daß sie solches und was hinc inde allenthalben Beschwerungs weise angezogen / und sie sonsten in beschehenem berathschlagen dieser Sachen angehört / und daselbst fürgelauffen / einem Ehrbarn Rath ferner referiren und mit Fleiß anbringen / und sich versehen wollen / daß sie sich darauff aller unverweifflichen Gebühr auch verhalten werden.

Als nun gedachte Herrn Statthalter und Räte vermerckt / daß ferner bey der Ritterschafft / und dem Rath nichts weiters zu erhalten gedesen / haben sie an statt ihres Gnädigen Fürsten und Herrn / solches angenommen.

Geschehen und geben / den 30sten Decembris nach Christi Geburt im Tausend / Fünffhundert Vier und siebenzigsten Jahre.

Num. 99.